# **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

79. Stück, 20.05.1930

# Gesethblatt

für den

# Freistaat Oldenburg.

## Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band.

(Ausgegeben ben 20. Mai 1930.)

79. Etüd.

#### Inhalt:

- Nr. 129. Gesetz für ben Landesteil Oldenburg vom 13. Mai 1930, betreffend die Einderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922.
- Nr. 130. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1930, betreffend die Prüfungsgebühren für den Freistaat DI= benburg.

#### Mr. 129.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Anderung des Landwirtschaftskammergesches vom 22. Januar 1922.

Oldenburg, den 13. Mai 1930.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### Biffer I.

Hinter dem Artikel 39 des Landwirtschaftskammers gesetzes wird als neuer Artikel 39a eingefügt:



#### Artifel 39a.

- 1) Die Landwirtschaftskammer ist befugt, zu beschließen, die Umlage nach den Bestimmungen des Artikels 39a Abs. 2 bis 6 umzulegen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.
- 2) Umlagepflichtig sind die Inhaber (Selbstbewirtschafter und Pächter) von im Landesteil Oldenburg belegenen landwirtschaftlichen Betrieben (Artifel 2 Abs. 1 und 2 des Gesekes) und von im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstuden, die einem derartigen Betriebe dienen, und die Berpächter derartiger Betriebe und Grundstüde mit dem Einheitswert ihres auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 (RGBI. I S. 214) festgestellten landwirtschaftlichen, forstwirtschaft= lichen und gärtnerischen Vermögens. Die Umlage wird nach dem Magstab der vor der öffentlichen Bekannt= machung der Landwirtschaftskammer gemäß Artikel 41 LRG. zulett festgestellten Einheitswerte aufgebracht. Liegen Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht im Landesteil Oldenburg, so ist nur der Teil des Vermögens, welcher auf die im Landesteil Oldenburg belegenen Teile des Betriebes entfällt, zur Umlage heranzuziehen.
- 3) Für Umlagepflichtige, die gemäß § 4 des Gesekes über Bermögens= und Erbschaftssteuer vom 10. August 1925 (RGBI. I G. 233) von ber Bermögenssteuer befreit sind, erfolgt die Berechnung des umlagepflichtigen Ber= mögens nach den Grundsätzen, wie sie für die vermögens= pfrigt. 3. Mige, iteuerpflichtigen Umlagepflichtigen maggebend sind (Artifel enun Amglyng 89a Abs. 2). Die Betriebsinhaber und Verpächter dieser Betriebe und Grundstüde haben der Landwirtschaftskam= min's hispittums mer das umlagepflichtige Bermögen anzumelden. Die Beranlagung erfolgt durch den Borstand der Landwirt-(24.00. 9.4. 1931 schaftskammer, gegen dessen Festsehung binnen einer Frist 20. 47 7. 131) von zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium des

Innern zulässig ist. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zuslässig.

- 4) Für Umlagepflichtige, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Bermögen einen Einheitswert von 5000 RM nicht übersteigt, gilt als umlagepflichtiges Bermögen ein angenommener Einheitswert von 2500 RM.
- 5) Von der Umlage befreit sind die Betriebsinhaber und Berpächter, sofern die selbstbewirtschaftete und verspachtete Fläche zusammen weniger als 1½ ha land-wirtschaftlich genutzter Fläche umfaßt. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche 0,5 ha oder mehr gartenbaumäßig genutzter Fläche umfaßt.
- 6) Die Umlage wird alljährlich von der Landwirtsschaftskammer festgesetzt. Eine höhere Umlage als 0,50 RM für je 1000 RM Einheitswert bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

#### Biffer II.

Die Landwirtschaftskammer wird ermächtigt, die Umlage für das Geschäftsjahr vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 abweichend von den Bestimmungen der Zifser I dieses Gesetzes in der Weise zu veranlagen, daß die erste Hälfte der Umlage nach den Bestimmungen des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juni 1929, betreffend Anderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 (OGBI. Bd. 46 S. 175) umzulegen ist und gehoben wird. Die gesamte Umlage ist jedoch nach den Bestimmungen der Ziffer I auszubringen und bei der Hebung dieser Umlage die nach Ziffer II Satz 1 gehobene Umlage in Anrechnung zu bringen.

Biffer III.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Oldenburg, den 13. Mai 1930.

### Staatsministerium.

In Vertretung des Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Thyen.

#### Mr. 130.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungs= gebühren für den Freistaat Oldenburg. Oldenburg, den 14. Mai 1930.

245	D	ie Prüfungsgebühren werden wie folgt,	пец	fest=
ges	Charles Comments			
für	die	zweite juristische Prüfung auf	100	RM,
	"	pädagogische Prüfung für das höhere		
		Lehramt auf	100	11 1
"	"	Prüfung für den höheren Vermes=		
	,,	sungs= und Landeskulturdienst auf Prüfungen für den mittleren Staats=	100	" ,
"	"	dienst (Prüfung der Verwaltungsan=		
		wärter, der Justizanwärter, der Ber= messungsanwärter, der mittleren Tech= niker, Prüfung für den Rechnungs=		
"	,,	und Kassendienst) auf	30	"
		stalt und der Oeffentlichen Lebensver- sicherungsanstalt in Oldenburg auf .	30	,, ,

für die	Annahmeprüfung für Forstlehrlinge		
	auf	15	RM,
11 11	Prüfung der Förster (2. Prüfung) auf	25	11 1
11 11	Brüfung der Wegemeister auf	30	11 1
11 - 11	Sauptprüfung der Volksschullehrer auf	30	12 1
11 11	Prüfung der Lehrerinnen auf	30	11 1
100	Brufung der Lehrer und Lehrerinnen		
11 11	an Mittelschulen auf	30	" "
	Prüfung der Sprachlehrerinnen auf		11 1
11 11	Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen		11 1
11 111	an Hilfsschulen auf	30	. ,, ,
	Reifeprüfung von Nichtschülern an	IN IR	11 /
11 11	Vollanstalten:		
	a) für die volle Prüfung auf	50	
		00	11 1
	b) für die Ergänzungsprüfung in	30	
	einer Sprache auf	30	11 1
	c) in mehreren Sprachen für jede	15	
	weitere Sprache auf	15	" "
11 11	Prüfung zweds Nachweises der Reife	10	
	für Prima auf	40	" )
11 11	Schlußprüfung an den Nichtvollan=		
	stalten des Freistaats auf	40	11 1
11 11	Prüfung zweds Nachweises der für		
	die Versetzung nach OII eines Real=		
	gymnasiums erforderlichen Kenntnisse		
	in Latein auf	15	"
jj 11	Prüfung zum Zwede des Nachweises		
	der abgeschlossenen Bildung einer		
	vollausgestalteten Mittelschule auf .	30	,, ,
11 11	Reifeprüfung von Nichtschülern an		
77. 77	höheren Sandelsschulen auf	50	11 1
11 11	Prüfung der Krankenpfleger und		100
11 11	-pflegerinnen auf	25	11 1
	Prüfung der Säuglingspflegerinnen		
11 11	auf	25	
			11. 1

für die Prüfung der Sebammen auf	25 R.	il,					
" " Prüfung der Schwimmeister auf	15 ,,	,					
" " Prüfung über die Aufnahme in ein							
Rindergärtnerinnen= und Hortnerin=							
nenseminar auf	15 ,,	,					
" " Brüfung in der Gesundheitspflege an							
Bord von Seefischereifahrzeugen auf	10 ,,	,					
" " Prüfung der Desinfektoren:							
a) für den Unterricht auf	15 ,,	,					
b) für die Prüfung auf	and the second	,					
" " Brüfung der Fleischbeschauer auf	-	,					
" " Prüfung der Trichinenschauer auf .							
Die porstehenden Sate gelten mit Wir							
Tage der Beröffentlichung dieser Bekanntmachung an.							
Als Stichtag gilt der lette Tag der Brüfung.							
7 3 3							

Oldenburg, den 14. Mai 1930.

Staatsministerium.

Dr. Willers.







